

Was tun nach der Aufhebung der Nutzungsgebühren-Mahnsperre?

Überblick

1	Mahnsperre wird zum 30.6.2026 aufgehoben (Mitteilung 1057/2026)	1
2	Handreichung „Nutzungsgebühren für Geflüchtete in städtischen Unterkünften“	1
3	Clearingstelle für die Beratenden (EA + HA)	1
4	Veranstaltungen	1
5	Was tun? Kurzfassung: Tabelle mit Links zur „Handreichung“:	2
6	MOG wird berechnet nach den Mietrichtwerten: 2022-2024, seit 1.1.2025	2
7	Aktuelle Informationen (September 2026)	3
7.1	Mitteilungen 2168/2026 und 2525/2026 mit Beantwortungen der Verwaltung	3
7.2	Summe der 1700 Nachforderungen: 5,4 Mio. Euro	3
7.3	Mahnfrist von einer Woche, aber bei Kontaktaufnahme individuelle Mahnsperre	3
7.4	Kein Erlass / Niederschlagung, nur Ratenzahlungen und nachträglicher Härtefallantrag	3
7.5	Automatisierter Vollstreckungsablauf – Vollstreckungen erst ab Oktober	3
7.6	Wohnungsamt: Überarbeitung der „Handreichung“ und Austauschtreffen 1x im Quartal ...	3

1 Mahnsperre wird zum 30.6.2026 aufgehoben (Mitteilung 1057/2026)

Nach der Mitteilung 1057/2025 vom 14.4.2026, dass nach dem 30.6.2026 die offene Gebührenforderungen (= Schulden) wieder in den regulären Mahnlauf gehen werden, hat sich der AK Politik erneut in einem Kommentar für die Niederschlagung dieser Altschulden eingesetzt, weil sie unangemessen, unbezahlbar und zu kompliziert sind – leider vergeblich. Seit dem 3.8.2026 verschickt das Wohnungsamt Mahnungen an ca. 1700 Geflüchtete mit Nachforderungen aus den letzten 7 Jahren in Höhe von 5,4 Mio. Euro.

In der vom Runden Tisch für Flüchtlingsfragen am 30.1.2026 eingerichteten UAG wurde beschlossen, dass es zu den Mahnungen ein Infoblatt für die Geflüchteten und eine Arbeitshilfe für die Beratenden geben soll. Nach der Absage des Wohnungsamts wurde die „Handreichung Nutzungsgebühren“ von einer Arbeitsgruppe aus AK Politik, Caritas, Diakonie und DRK erarbeitet, um die komplizierte Materie transparenter, verständlicher und handhabbarer zu machen.

2 Handreichung

Webseite / Die 28-seitige PDF mit Anleitungen und Muster-schreiben ist auch als „Booklet“ ausdrückbar.

3 Clearingstelle für die Beratenden (EA + HA)

Flyer / Die Clearingstelle wurde bis Ende 2025 von der Caritas Köln für Beratende aus dem Haupt- und Ehrenamt und ihre Fragen eingerichtet:

- Lisa Focken
(lisa.focken@caritas-koeln.de, Tel. 0178-9094644)
- Katja Hendrichs
(katja.hendrichs@caritas-koeln.de, Tel. 0178-9406688)

4 Veranstaltungen

Bisher wurden mehrere Fortbildungen vom AK Politik durchgeführt, u.a. am Mi 9.9. per Zoom. Dabei waren von 25 Teilnehmenden 22 hauptamtlich Beratende. Deshalb ist ein Austausch über die Erfahrungen bei den Beratungen geplant – bei Interesse gerne melden bei der Clearingstelle (s. 3) oder beim ak-politik-koeln@online.de

Handreichung

Nutzungsgebühren für Geflüchtete in städtischen Unterkünften Für ehrenamtliche Helfende und hauptamtliche Mitarbeitende

1	Was wird in den Mahnbescheiden gemahnt?	3
1.1	Was sind Nutzungsgebühren (NG), wie werden sie berechnet?	3
1.2	Wie sind die Nachforderungen entstanden?	3
1.3	Wie sind das „Delta“ und die Mahnsperre entstanden?	3
2	Was sollte bei Fragen zum Mahnbescheid zunächst getan werden?	4
2.1	Kontoaufstellung: Klären, wie sich die Gesamtsumme zusammensetzt	4
2.2	Eigene Unterlagen über Zeiten von Leistungsbezug und Arbeit	4
2.3	Vergleich der Kontoaufstellung im Mahnbescheid mit den eigenen Unterlagen	5
2.4	Einwendung bei Unstimmigkeiten	5
2.5	Individuelle Mahnsperre beantragen	5
3	Wenn die Nachforderungen nicht bezahlt werden können	5
3.1	Härtefallantrag zur Gebührenreduzierung nachträglich (bei NG von 2018-2023)	5
3.2	Ratenzahlung	6
3.3	Einrede der Minderjährigen-Haftung	6
3.4	Antrag auf Pfändungsschutzkonto (P-Konto), Prüfung erhöhter Freibetrag	7
3.5	Antrag auf Wohngeld	7
3.6	Wann ein Widerspruch sinnvoll ist	8
3.7	Verbraucherinsolvenzverfahren	8
3.8	Zugang in die Schuldnerberatung und weitere Hilfen	9
4	Welche Konsequenzen drohen bei Nichtzahlung?	10
4.1	Mahnung und Vollstreckung	10
4.2	Folgen von Ratenzahlungen	11
4.3	Verjährung von Forderungen	11
4.4	Wohnsituation und offene Schulden	12
5	Anlagen	13
5.1	Anlage 1: Individuelle Mahnsperre / Aussetzung weitere Mahnungen	14
5.2	Anlage 2: Einwendungen gegen die Forderung	15
5.3	Anlage 3: Härtefallantrag zur Nutzungsgebühren-Reduzierung	16
5.4	Anlage 4: Einrede der Verjährung	17
5.5	Anlage 5: Einrede der Minderjährigen-Haftung	18
5.6	Anlage 6: Checkliste: Was tun, wenn Forderung nicht bezahlt werden kann?	19
5.7	Anlage 7: Wichtige Fachbegriffe	21
5.8	Anlage 8: Vergleich der NG-Satzung 2024 mit der NG-Satzung 2018-2023	24
5.9	Anlage 9: Nutzungsgebühren pro qm in den drei verschiedenen NG-Satzungen	25
5.10	Anhang 10: Clearingstelle Nutzungsgebühren – Flyer der Caritas	27

Weitere Veranstaltungen gerne auf Anfrage an ak-politik-koeln@online.de

Feedback gerne an

AK Politik der Kölner Willkommensinitiativen: ak-politik-koeln@online.de

5 Was tun? Kurzfassung: Tabelle mit Links zur „Handreichung“:

Prüfen	Ausführen / Beantragen	Handreichung
Ist die Aufstellung in der Mahnung nach Monaten aufgeteilt?	Beantragen der Kontoaufstellung beim Wohnungsamt: 56-Nutzerverwaltung@stadt-koeln.de	2.1
Gibt es eigene Unterlagen für die Zeiträume? z.B. in Bankkontoauszügen, JC-Bescheiden	Dokumente sortieren (-> Personal Book) Anfrage ans Jobcenter mit Bitte um die Bescheide Anfrage an die Rentenversicherung	2.2
Gibt es Unterschiede zwischen der Mahnung und den eigenen Unterlagen?	Einwendung bei Unstimmigkeiten Antrag auf individuelle Mahnsperre	2.4 2.5, 5.1
Wichtig: Am besten sofort irgendwie reagieren!	z.B. durch Bitte um Kontoklärung, z.B. Einwendung bei Unstimmigkeiten, z.B. Antrag auf individuelle Mahnsperre	2.1 2.4 2.5, 5.1
Welches Datum haben die Nachforderungen in den Mahnungen?	a) Datum 2018 – 2023: Härtefallantrag nachträglich für die Monate stellen, in denen Arbeitsentgelte nachweisbar sind. b) Datum ab 2024: kein Härtefallantrag möglich Falls noch keine Wohngeldantrag gestellt wurde -> formlos stellen!	3.1, 5.3 3.5
Sind alle Unterlagen vorhanden?	Termin bei Wohnungsamt anfragen: 56-Nutzerverwaltung@stadt-koeln.de	
Welche Ratenzahlungen können monatlich geleistet werden?	Ratenzahlung beim Wohnungsamt beantragen: 56-Nutzerverwaltung@stadt-koeln.de (ist auch ohne Gespräch möglich) Bei Nachforderungen seit 2024: Ratenzahlung „ unter Vorbehalt “ des Ergebnisses der Normenkontrollklage (seit Dez. 2024) gegen die Satzung.	3.2, 4.2 3.2
Gibt es weitere, private Schulden?	Termin bei Schuldnerberatung Besprechen von weiteren Maßnahmen wie Verbraucherinsolvenz, Einrichtung eines P-Kontos u.a.m.	3.8

6 MOG wird berechnet nach den Mietrichtwerten: 2022-2024, seit 1.1.2025

Wie in der „[Handreichung](#)“ (s. **1.3**) ausgeführt, hat das JC die KdU (Kosten der Unterkunft) nach den Bedingungen der neuen Satzung nachgezahlt, d.h. höchstens in Höhe der MOG (Mietobergrenze), die damals (2024) gegolten hat. Deshalb noch einmal die Aufstellung der verschiedenen Mietrichtwerte, die in den „Kölner Richtlinien für Bedarfe für Unterkunft und Heizung“ (vgl. [Richtlinie 50 05 022a vom 24.1.2023](#), [Richtlinie 50 05 022a vom 17.4.2025](#), S. 18) festgesetzt und auch vom Jobcenter im **Merkblatt zum Wohnungswechsel** veröffentlicht werden: von **2022-2024** und dann **seit dem 1.1.2025** gelten.

Anzahl Personen	Quadratmeter	Grundmiete ALT 2022-2024	Grundmiete AKTUELL ab 1.1.2025
1	bis 50 m ²	651 €	677 €
2	bis 65 m ²	788 €	820 €
3	bis 80 m ²	939 €	976 €
4	bis 95 m ²	1095 €	1139 €
5	bis 110 m ²	1251 €	1302 €
6	bis 125 m ²	1409 €	1466 €
7	bis 140 m ²	1567 €	1630 €
+ 1	+ 15 m	+ 158 €	+ 164 €



7 Aktuelle Informationen (September 2026)

Aus dem Ratsinformationssystem (*kursiv*) und **Antworten von Herrn Müller**, stellvertretender Leiter des Wohnungsamtes beim **Runden Tisch für Flüchtlingsfragen (RuTi)** am **25.9.2026** (Gedächtnisprotokoll AW):

7.1 Mitteilungen 2168/2026 und 2525/2026 mit Beantwortungen der Verwaltung

- **2168/2026**: „Beantwortung einer schriftlichen Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 23.07.2026 im Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Seniorinnen und Senioren betreffend Nutzungsgebühren-Rückständen nach der Satzungsänderung 2024“
- **2525/2026**: „Beantwortung einer schriftlichen Anfrage von Frau Carine Weber vom 25.08.2026 im Ausschuss für Chancengleichheit und Integration zu offenen Forderungen bezüglich Nutzungsgebühren“

7.2 Summe der 1700 Nachforderungen: 5,4 Mio. Euro

„Die aktuell aufgelaufenen Rückstände betragen in der Gesamtsumme rund 5,4 Millionen Euro.“

[**2168/2026**: zu 2.] Eigentlich hatte die Stadtkasse zusätzlich Säumnisgebühren (insgesamt 1,6 Mio. Euro) geplant. Aber das Wohnungsamt konnte erreichen, dass diese nicht erhoben wurden.

7.3 Mahnfrist von einer Woche, aber bei Kontaktaufnahme individuelle Mahnsperre

„In den Mahnungen wird eine gesetzliche **Standardfrist zur Zahlung von einer Woche** nach Erhalt der Mahnung gesetzt (§ 19 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW). Der Verwaltung ist hierbei bewusst, dass die in den Mahnungen gesetzte Frist - ebenfalls aufgrund der Höhe der Forderungen - von den meisten zahlungspflichtigen Personen nicht eingehalten werden kann. **Um daher weitere Mahnungen sowie die Vollstreckung zu verhindern**, sollte sich die zahlungspflichtige Person **unverzüglich mit dem Einnahmemanagement des Amtes für Wohnungswesen**, welches die Nutzungsgebühren verwaltet, **in Verbindung setzen**.“ [**2525/2026**: zu 2.] / „...da **bei einer Kontaktaufnahme** durch eine angemahnte Person **zunächst eine Mahnsperre gesetzt** wird. Hierdurch wird verhindert, dass die Person bis zur Klärung der Angelegenheit eine weitere Mahnung erhält, zudem wird der Vollstreckungslauf ausgesetzt.“ [**2525/2026**: zu 1.]

Laut Müller haben sich auf die 1700 versandten Mahnungen bisher 800-1000 Menschen gemeldet. Sobald sich Betroffene beim Wohnungsamt (56-Nutzerverwaltung@stadt-koeln.de) melden, wird eine individuelle Mahnsperre bis zur Klärung des Falles verhängt. Bisher gibt es ca. 100 Ratenzahlungsvereinbarungen.

7.4 Kein Erlass / Niederschlagung, nur Ratenzahlungen und nachträglicher Härtefallantrag

„Die Vorgaben, unter denen eine Niederschlagung oder ein Erlass von Nutzungsgebühren-Forderungen möglich sind, sind klar gesetzlich geregelt. Ein Ermessen der Verwaltung besteht nur im Rahmen dieser gesetzlichen Regelungen. Es wird auf § 12 a Kommunalabgabengesetz NRW (KAG) in Verbindung mit §§ 227, 261 Abgabenordnung (AO) verwiesen.“ [**2168/2026**: zu 4.]

Müller verwies bei der Frage nach dem „Entgegenkommen“ des Wohnungsamtes auf die Ratenzahlungen und die nicht erhobenen Säumniszuschläge. Außerdem kann bei Nachforderungen 2018-2023 auch nachträglich ein **Härtefallantrag** gestellt werden. Dafür müssen die Mahnungen kleinteilig (monatweise) aufgeschlüsselt werden.

7.5 Automatisierter Vollstreckungsablauf – Vollstreckungen erst ab Oktober

„Eine Mahnung ist auch kein anfechtbarer Verwaltungsakt, sondern eine reine Aufforderung zur Zahlung und eine Vorstufe zur Zwangsvollstreckung.“ [**2168/2026**: zu 1.] / Alle Vorgänge, bei denen die zahlungspflichtigen Personen **weder Kontakt mit der Verwaltung aufgenommen noch Zahlungen geleistet haben**, werden **innerhalb des Oktobers 2026 in den nächsten Vollstreckungslauf** gegeben.“ [**2525/2026**: zu 3.]

Herr Müller korrigierte uns, als wir von „Gerichtsvollziehern“ sprachen – es sind „Vollstreckungsbeamte“. Und bisher habe es noch keine Vollstreckungen gegeben – da korrigierten wir ihn: Doch, es haben mehrere Vollstreckungsversuche gegeben, alle natürlich erfolglos.

7.6 Wohnungsamt: Überarbeitung der „Handreichung“ und Austauschtreffen einmal im Quartal

Müller: Die **Handreichung** wird aktualisiert nach Gesprächen der WA-Kolleginnen mit den Kolleginnen der **Clearingstelle** (Katja Hendrichs und Lisa Focken). Einmal im Quartal soll es auch eine etwas größere Austauschrunde geben. Was dabei Thema sein soll, kann als Fragen und Unklarheiten geschickt werden an die Clearingstelle oder ak-politik-koeln@online.de

